

SATZUNG

Schulverein der Gemeinschaftsschule Harksheide e.V.
Satzung Schulverein Gemeinschaftsschule Harksheide e.V. Stand Juli 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Gemeinschaftsschule Harksheide e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt in der „Gemeinschaftsschule Harksheide“ und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (Kiel) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, durch einen Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden dieser Schule die Gemeinschaftsschule Harksheide in jeder dem Verein geeignet erscheinenden Weise zu fördern.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Insbesondere will der Verein durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, durch moderne unterrichtliche Bestrebungen und den auf die Entwicklung des Gemeinschaftssinns gerichteten Veranstaltungen wie Schulfeste, Schülerwanderungen, u.a. Rechnung tragen und sie unterstützen.
4. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art
Als Fördermittel für außerschulische Projekte dürfen nur Spenden und Sachmittel eingesetzt werden, die projektbezogen eingehen.

Zu 1. Mitgliedsbeiträge:

- Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
- Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist möglich.
- Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig und wird in der Regel per Lastschrift eingezogen. In anderen Fällen geht eventueller Zahlungsverzug zu Lasten des Schuldners.
- Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Jegliche Mittel des Vereins dienen den Vereinszwecken.
2. Vorhersehbare Ausgaben werden satzungsgemäß auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Über unvorhersehbare Ausgaben bis zu 1.500,00 € kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung per 2/3-Mehrheit entscheiden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Über unvorhersehbare Ausgaben von 1.500,01 € bis zu 3.000,00 € kann der Vorstand nur einstimmig entscheiden.
5. Unvorhersehbare Ausgaben über 3.000,00 € erfordern die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützen will.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Eltern können gemeinsam Mitglied werden. Bei Zahlung eines Mitgliedsbeitrages können die Mitgliederrechte von einem Elternteil wahrgenommen werden. Wählbar sind beide Elternteile.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald die letzte Schülerin / der letzte Schüler einer Familie die Schulzeit an der Gemeinschaftsschule Harksheide beendet hat.
3. Die Mitgliedschaft kann durch den Schulverein durch Ausschluss beendet werden, wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines dritten Monats rückständig ist. Stundung kann gewährt werden, ist jedoch schriftlich beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu bewilligen.
4. Die Mitgliedschaft kann durch den Schulverein durch Ausschluss beendet werden, wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt und/ oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit mit verbindlicher Wirkung. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.
5. Mit dem Tage des Austritts oder des wirksamen Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich jeweils spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die formgerechte Einladung ist

auch gewahrt, wenn die Einladung mit Wahrung der gleichen Frist in elektronischer Form (Textform) erfolgt. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Einladung gilt mit Aufgabe zur Post, Versand in elektronischer Form bzw. Verteilung in der Schule an die Schüler zur Weiterleitung an die Mitglieder, als zugegangen.

3. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die nach Ablauf der vorgenannten Frist gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, es sei denn, die Satzung sieht andere Mehrheiten vor.
5. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag muss gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Er besteht mindestens aus drei Personen: Erster Vorsitz, Zweiter Vorsitz (zugleich Schriftführer/in) und Kassenwart/in.
3. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder können den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
5. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Sonstige zur Interessenwahrung des Vereins belegte Ausgaben sind als Sachkosten zu erstatten.
7. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vermögensverwaltung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung entgegen. Auszahlungen, die an die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gebunden sind, leistet er alleine. Dies kann auch im Online-Banking-Verfahren geschehen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 10 Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragt werden. Anträge von Mitgliedern müssen von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Anträge betreffend die Auflösung des Vereins müssen drei (-3-) Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Norderstedt mit der Maßgabe, es zu Gunsten der Schüler/innen der Gemeinschaftsschule Harksheide oder deren Rechtsnachfolge zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Diese Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.07.2017 angenommen worden.